

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT TULLN

Fachgebiet Jagd und Fischerei, Agrarwesen
3430 Tulln an der Donau, Hauptplatz 33



TUL2-J-0711/016

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: jagd-agrar.bhtu@noel.gv.at
Fax: 02272/9025-39631 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug

BearbeiterIn

Marion Fischer

(0 22 72) 9025

Durchwahl

39635

Datum

07. Mai 2021

Betrifft

Verlängerung der Schonzeit für das Rebhuhn und die Fasanhenne, Verordnung

Präambel

Gemäß § 75 Abs. 1 NÖ Jagdgesetz 1974, LGBl. 6500 kann die Bezirksverwaltungsbehörde mit Verordnung für mehrere oder alle Jagdgebiete ihres Verwaltungsbezirkes die Schonzeit verlängern, wenn dies für die Erhaltung einer Wildart geboten erscheint.

Aufgrund der im Verwaltungsbezirk Tulln immer noch beobachteten geringen Dichte an Rebhuhnbesatz wie auch der Fasanpopulation, wird von der Bezirkshauptmannschaft Tulln auf begründetes Ersuchen des Bezirksjagdbeirates Tulln und nach Einholung eines jagdfachlichen Gutachtens nachstehende Verordnung erlassen:

Verordnung

Das Rebhuhn und die Fasanhenne sind im Jagdjahr 2021 im Verwaltungsbezirk Tulln gänzlich zu schonen.

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung an der Amtstafel der Bezirkshauptmannschaft Tulln in Kraft.

Rechtsgrundlagen:

§ 75 Abs. 1 NÖ Jagdgesetz 1974, LGBl. 6500 idgF,
§ 22 Abs. 1 und § 23 NÖ Jagdverordnung; LGBl. 6500/1 idgF

Hinweis:

Missachtungen dieser Verordnung sind gemäß § 135 Abs. 2 NÖ Jagdgesetz 1974 mit einer Geldstrafe bis zu € 20.000,--, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu 6 Wochen zu bestrafen.

Ergeht an:

- 1. Alle Stadt- / Markt- / Gemeinden zu Händen des Bürgermeisters mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde bis zum Ende des Jahres anzuschlagen**

-
2. Herrn Bezirksjägermeister Dipl. Ing. Alfred Schwanzer, Gartenstraße 16, 3442 Langenschönbichl
 3. alle Hegeringleiter im Verwaltungsbezirk Tulln mit dem Ersuchen, die Jagdausübungsberechtigten zu informieren
 4. BH Tulln - Bürodirektion mit dem Ersuchen um Anschlag an der Amtstafel und Verlautbarung im Amtsblatt

Der Bezirkshauptmann
Mag. R i e m e r



angeschlagen am: 10.5.2021
abgenommen am:

